

IV ZR 265/63

Verkündet
am 19. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Putzmacherin Lotte Z [REDACTED] geb. Br [REDACTED],

[REDACTED], R [REDACTED] V [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 15. März 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1916 geborene jüdische Klägerin begann Ostern 1932 eine Putzmacherlehre und bestand im März 1935 die Gesellenprüfung. Sie hatte die Absicht, nach einer Gesellenzeit von 5 Jahren die Meisterprüfung abzulegen und sich dann selbständig zu machen. Nach ihrer Lehrzeit war sie bis 1937 in ihrer Lehrfirma in Er[REDACTED] als Putzmacherin tätig. Anschließend erhielt sie eine Stellung als Modistin in B[REDACTED]. Diese Stellung verlor sie am 10. November 1938. Da sie als Jüdin keine andere Stellung finden konnte, wanderte sie im Juni 1939 nach England aus.

Die Klägerin hat mit einem am 9. Oktober 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Antrag Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen angemeldet und mit Schriftsatz vom 17./18. März 1961 durch ihren Bevollmächtigten gebeten, "nunmehr über die Entschädigungsansprüche wegen Ausbildungsschadens" zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 24. März 1961 der Klägerin für Schaden im beruflichen Fortkommen - Schaden in der Ausbildung - eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zugewilligt. Nachdem der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 25. April 1961 die Entschädigungsbehörde um Klarstellung gebeten hatte, daß mit dem Bescheid nur die Entschädigung für Schaden in der Ausbildung, nicht aber die Entschädigung für den Schaden wegen Einkommensausfalls aus unselbständiger Tätigkeit erfaßt sei, hat die Entschädigungsbehörde mit Ergänzungsbescheid vom 14. September 1961 den Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Tätigkeit abgelehnt.

Die Klägerin hat mit der Klage den Anspruch auf Entschädigung für Verdrängungsschaden weiterverfolgt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 3.533 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Klage mit der Erwägung bejaht, der Bescheid vom 24. März 1961 lasse nicht eindeutig erkennen, daß durch ihn jeder etwaige Schaden der Klägerin im beruflichen Fortkommen erfaßt und beschieden werden sollte. Diese Auffassung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Klägerin hat uneingeschränkt Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Ihr Bevollmächtigter hat unmittelbar vor Erlaß des Bescheides vom 24. März 1961 gebeten, nunmehr über die Entschädigungsansprüche wegen Ausbildungsschadens zu entscheiden. Der Bescheid selbst enthält den Hinweis, daß die Entschädigung für Schaden in der Ausbildung gewährt wird. Bei dieser Sachlage stellt er sich nur als Teilbescheid über den Ausbildungsschaden dar.

2. Dagegen kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei ausschließlich in ihrer beruflichen Ausbildung von der Verfolgung erfaßt und allein durch die Unterbrechung der Ausbildung zur selbständigen Meisterin im Putzmacherinnenhandwerk beruflich geschädigt worden, nicht beigetreten werden.

Ein Handwerker, der die Gesellenprüfung abgelegt hat, kann den Beruf in unselbständiger Tätigkeit ausüben. Er ist



also insoweit bereits berufsfertig. Er bekommt für seine Tätigkeit einen festen Arbeitslohn, übt somit einen Beruf gegen Entgelt aus und befindet sich insoweit nicht mehr in der Berufsausbildung. Diese von ihm ausgeübte Tätigkeit ist jedoch nicht selbständiger Art. Sie schließt deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung nicht aus, wenn der Geselle sich selbständig machen, sich also einer neuen Erwerbstätigkeit zuwenden wollte und an der zur selbständigen Ausübung seines Handwerks erforderlichen Ablegung der Meisterprüfung aus Verfolgungsgründen gehindert wurde. Andererseits kann ein Geselle, der nach Selbständigmachung strebt und deshalb die Meisterprüfung abzulegen beabsichtigt, nicht als nur in der Ausbildung befindlich betrachtet werden. Denn er übt dieselbe Tätigkeit aus und bekommt dieselbe Entlohnung wie ein Geselle, der sich von vornherein mit einer unselbständigen Tätigkeit abgefunden hat und sich deshalb nicht auf die Meisterprüfung vorbereitet. Es geht aber nicht an, dieselbe, in gleicher Weise entlohnte Tätigkeit in dem einen Fall als Berufstätigkeit, in dem anderen Fall aber nur als vorbereitende Tätigkeit für das Erlernen eines anderen Berufes zu werten.

Ein Handwerker ist somit auch dann bereits im Sinne der §§ 65, 87 BEG berufstätig, wenn er seinen bisher erlernten Beruf ausübt und sich dabei zugleich auf die Meisterprüfung vorbereitet, um später selbständig werden zu können. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 3. April 1963 - IV ZR 187/62 -, IM Nr. 35 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1963, 463 Nr. 28, ausgesprochen. In dieser Entscheidung ist zugleich dargelegt, daß für einen Handwerker, der aus Verfolgungsgründen sowohl die Meisterprüfung nicht ablegen konnte als auch aus seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt wurde, neben dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung auch ein Anspruch auf Entschädigung für eine in unselbständiger Berufstätigkeit erlittene Schädigung in Betracht kommen kann.

An dieser Auffassung hält der Senat fest.

3. Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Der Senat kann jedoch nicht in der Sache selbst entscheiden, da der Klageanspruch noch weiterer tatrichterlicher Klärung bedarf. Deshalb ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Freiheit von Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf